

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3666/91 DES RATES**

vom 14. Dezember 1991

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3927/90 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1991)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates  
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen  
Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung  
der Fischereiresourcen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über  
den Beitritt Spaniens und Portugals<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3927/90<sup>(3)</sup> sind  
Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der  
Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge für  
1991 festgelegt.

Die Gemeinschaft und Norwegen haben nach dem insbe-  
sondere in Artikel 2 des Fischereiabkommens zwischen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem

Königreich Norwegen<sup>(4)</sup> festgelegten Verfahren weitere  
Konsultationen über ihre gegenseitigen Fischereirechte  
für das Jahr 1991 geführt.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat  
der Rat die Drittländern zugeteilte Gesamtfangmenge  
festzusetzen und die besonderen Bedingungen für die  
Fangtätigkeit festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3927/90 wird die  
Zahl für Sprotte in der Zone ICES IV durch die Zahl im  
Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1991.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. BUKMAN

ANHANG

Fangquoten Norwegens (1991)

*(in Tonnen Lebendgewicht)*

Art	Fischereizone, in der der Fang erlaubt ist	Menge
Sprotte	ICES IV	5 000

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1990, S. 38.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.